

**Amtliche Mitteilungen
der
FernUniversität in Hagen**

Nr. 9 / 2009

Hagen, 17. November 2009

Inhalt:

1. Wahlordnung für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten der FernUniversität in Hagen (WahlO) in der Fassung vom 28. Oktober 2009
2. Wahlordnung für die Wahlen des Frauenbeirats und der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule an der FernUniversität in Hagen vom 28. Oktober 2009
3. Wahlordnung für die Wahl des Studierendenparlaments und der Fachschaftsräte der FernUniversität in Hagen vom 03. November 2009

**Wahlordnung
für die Wahlen zum
Senat und zu den Fakultätsräten
der FernUniversität in Hagen
(WahlO)
vom 28. Oktober 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 13 Abs. 1 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) sowie der §§ 6 Abs. 1, 11 Abs. 2 der Grundordnung (GO) der FernUniversität in Hagen vom 28.03.2007 in der Fassung vom 31.03.2008 hat die FernUniversität in Hagen die folgende Wahlordnung für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Begriffsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich/Wahlgrundsätze
- § 2 Hochschulöffentliche Bekanntgabe

II. Wahlorgane

- § 3 Wahlorgane
- § 4 Wahlleiterin/Wahlleiter und Durchführung der Wahl
- § 5 Wahlausschuss

III. Durchführung der Wahl

- § 6 Wahltag
- § 7 Wahlberechtigung
- § 8 Wählerinnen- und Wählerverzeichnis
- § 9 Wahlausschreiben
- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Wahlbenachrichtigung und Wahlunterlagen
- § 12 Wahlsystem
- § 13 Stimmabgabe
- § 14 Auszählung der Stimmen
- § 15 Auswertung der Stimmen bei personalisierter Verhältniswahl
- § 16 Auswertung der Stimmen bei Mehrheitswahl
- § 17 Wahl Niederschrift
- § 18 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 19 Ablehnung der Wahl
- § 20 Wahlprüfung

IV. Sonstige Bestimmungen

- § 21 Nachwahlen
- § 22 Ruhen der Mitgliedschaft
- § 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Begriffsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich / Wahlgrundsätze

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten der FernUniversität in Hagen (Kollegialorgane). Die Wahlen werden gleichzeitig durchgeführt.

(2) Die Mitglieder werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt. Die Zugehörigkeit zu den Gruppen bestimmt sich nach den Vorschriften des HG und der Grundordnung; für die Vertretung in den Kollegialorganen bilden die

1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
(Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben
(Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
3. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
(Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und
4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne von Nr. 2 und 3 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)

jeweils eine Gruppe.

(3) Mentorinnen und Mentoren sind bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung den wissenschaftlichen Hilfskräften im Sinne des § 46 HG gleichgestellt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; die Amtszeit beginnt regelmäßig jeweils am 01. April.

§ 2

Hochschulöffentliche Bekanntgabe

(1) "Hochschulöffentliche Bekanntgabe" im Sinne dieser Wahlordnung ist die Bekanntgabe durch Aushang an den für "Amtliche Mitteilungen" vorgesehenen Anschlagbrettern gemäß § 13 Abs. 2 GO. Auf die hochschulöffentliche Bekanntgabe soll nachrichtlich an den Anschlagbrettern aller Studienzentren hingewiesen werden. Gleichzeitig erfolgt ein Wahlhinweis im Semesterinfo für die Studierenden.

(2) Die Studierenden der FernUniversität sind in der Regel bis zum 91. Tag vor dem Wahltag mit dem Versand des Wahlausschreibens auf den Beginn der Wahl hinzuweisen. Das Wahlergebnis wird hochschulöffentlich bekanntgegeben.

II. Wahlorgane

§ 3 Wahlorgane

Wahlorgane sind die Wahlleiterin/der Wahlleiter und der Wahlausschuss.

§ 4 Wahlleiterin/Wahlleiter und Durchführung der Wahl

(1) Wahlleiterin/Wahlleiter für die Wahlen zum Senat ist die Rektorin/der Rektor. Wahlleiterin/Wahlleiter für die Wahlen zu einem Fakultätsrat ist die Dekanin/der Dekan der jeweiligen Fakultät; sie/er kann die Rektorin/den Rektor widerruflich mit der Wahlleitung beauftragen.

(2) Die Durchführung der Wahl obliegt der Hochschulverwaltung nach Weisung der Wahlleiterin/des Wahlleiters.

(3) Zur Durchführung der Wahl unter der Verantwortung der Wahlleiterin/des Wahlleiters gehören:

1. die Aufstellung und Bekanntgabe des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses,
2. die Ausschreibung der Wahl,
3. die Prüfung und hochschulöffentliche Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
4. die Erstellung und Versendung der Wahlunterlagen und der Wahlbenachrichtigung,
5. die Prüfung der Wahlbriefumschläge und Stimmzettelumschläge und die Auszählung der Stimmen,
6. die Erstellung und hochschulöffentliche Bekanntgabe der Wahlniederschrift.

§ 5 Wahlausschuss

(1) Der Senat bildet in der Regel bis zum 105. Tag vor dem Wahltag einen gemeinsamen Wahlausschuss für die Wahlen zu den Kollegialorganen.

(2) Dem Wahlausschuss gehören für jede Gruppe zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder an, die für jede Gruppe vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt werden. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Feststellung des Wahlergebnisses und gegebenenfalls mit Abschluss eines etwaig einzuleitenden Wahlprüfungsverfahrens. Ist als Ergebnis des Wahlprüfungsverfahrens die Durchführung der Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen, verlängert sich die Amtszeit entsprechend. Für Nachwahlen wird der Wahlausschuss in unveränderter Zusammensetzung wieder eingesetzt. Ist durch Ausscheiden von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern eine Gruppe nicht mehr im Wahlausschuss vertreten, werden die Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter für den Rest der Amtszeit nachgewählt.

(3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bis zur Wahl der/des Vorsitzenden führt die Rektorin/der Rektor oder eine von ihr/ihm bestimmte Vertreterin/Vertreter den Vorsitz.

(4) Mitglieder des Wahlausschusses, die in einem Wahlvorschlag als Vorschlagende oder Bewerberin/Bewerber benannt sind, dürfen an Entscheidungen des Wahlausschusses nicht mitwirken, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie sich auf die Sitzverteilung oder Bestimmung der Ersatzmitglieder in der Gruppe und dem Kollegialorgan, für die der Wahlvorschlag unterbreitet wurde, auswirken.

(5) Der Wahlausschuss tagt nichtöffentlich.

(6) Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich über die Auslegung der Wahlordnung und über Zweifelsfälle der Gültigkeit von Wahlvorschlägen, Wahlbriefumschlägen, Stimmzettelumschlägen, Stimmzetteln und Stimmen sowie über Zweifelsfälle der Sitzverteilung und der Bestimmung der Ersatzmitglieder.

(7) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter ist an Entscheidungen des Wahlausschusses gebunden.

III. Durchführung der Wahl

§ 6 Wahltag

(1) Der Wahltag wird von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter festgesetzt. Für die Wahlen zu den Kollegialorganen in den Gruppen soll ein gemeinsamer Wahltag festgesetzt werden.

(2) Der Wahltag liegt in einer angemessenen Frist vor dem Beginn der Amtszeit der zu wählenden Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter.

§ 7 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt bei der Wahl der Vertreterinnen/Vertreter einer Gruppe im Senat ist, wer Mitglied der Gruppe ist. Wahlberechtigt bei der Wahl der Vertreterinnen/Vertreter einer Gruppe in einem Fakultätsrat ist, wer Mitglied der Gruppe und der jeweiligen Fakultät ist.

(2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter hat im Wahlausschreiben darauf hinzuweisen, dass das aktive und passive Wahlrecht nur in einer Gruppe ausgeübt werden darf.

Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht gleichzeitig Beschäftigte der Hochschule sind, werden nach § 11 (1) Nr. 4 HG der Gruppe der Studierenden zugeordnet.

Eine Wahlberechtigte / ein Wahlberechtigter, sofern diese nicht Doktorandin oder dieser nicht Doktorand ist und die/der ein Mitglied mehrerer Gruppen ist, hat bis zum 63. Tag vor dem Wahltag gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich zu erklären, in welcher Gruppe sie/er ihr/sein Wahlrecht wahrnehmen will. Mit Abgabe der Erklärung verliert sie/er ihre/seine Wahlberechtigung in den anderen Gruppen. Unterlässt sie/er die fristgerechte Erklärung, so ordnet der Wahlausschuss die Wahlberechtigte/den Wahlberechtigten einer Gruppe zu, der sie/er angehört.

(3) Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter, die/der Mitglied mehrerer Fakultäten ist, ist bei der Wahl zu einem Fakultätsrat nur in der Fakultät wahlberechtigt, dem ihre/seine Stelle zugeordnet ist.

Studierende, die für mehrere Studiengänge unterschiedlicher Fakultäten eingeschrieben sind, werden der Fakultät ihres ersten Studienganges zugeordnet. Sie können bis zum 63. Tag vor dem Wahltag gegenüber der Wahlleiterin / dem Wahlleiter schriftlich erklären, dass sie ihren Wahlbereich wechseln möchten.

(4) Wählen darf und wählbar ist, wer zu Beginn des 63. Tages vor dem Wahltag wahlberechtigt ist.

(5) Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Kollegialorgan aus, sobald es nicht mehr Mitglied der Gruppe ist, für die es gewählt wurde. Aus dem Fakultätsrat scheidet ein gewähltes Mitglied außerdem aus, sobald es nicht mehr Mitglied der Fakultät ist. Tritt eine dieser Bedingungen zwischen dem Beginn des 63. Tages vor dem Wahltag und dem Beginn der Amtszeit ein, scheidet die Gewählte/der Gewählte sogleich mit Beginn der Amtszeit aus. Diese Bestimmungen gelten für Ersatzmitglieder entsprechend.

§ 8

Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

(1) Für die Wahl wird ein Wählerinnen- und Wählerverzeichnis erstellt, in dem die Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge mit Namen, Vornamen und bei Studierenden auch mit der Matrikelnummer aufgeführt sind. Finden in einer Gruppe am selben Tag Wahlen zu verschiedenen Kollegialorganen statt, kann für diese Wahlen ein gemeinsames Wählerinnen- und Wählerverzeichnis erstellt werden, in dem für jede Wahlberechtigte/jeden Wahlberechtigten in eindeutiger Weise angegeben ist, auf welche Wahlen sich die Wahlberechtigung bezieht.

(2) Bei den Wahlen ist im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis für jede Wahlberechtigte/jeden Wahlberechtigten anzugeben, welcher Fakultät sie/er gegebenenfalls angehört.

(3) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis wird bis zum 63. Tag vor dem Wahltag laufend aktualisiert. Für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wird das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis bis zum Tage der Wahlbenachrichtigung aktualisiert. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses können bis zu diesem Termin bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter eingelegt werden. Gibt die Wahlleiterin/der Wahlleiter einem Einspruch nicht statt, so entscheidet unverzüglich der Wahlausschuss.

(4) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis wird vom 91. Tag vor dem Wahltag bis zum Wahltag hochschulöffentlich bekanntgegeben.

§ 9 Wahlausschreiben

(1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter erlässt in der Regel bis zum 91. Tag vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben. Es wird von diesem Tag an bis zum Wahltag hochschulöffentlich bekanntgegeben.

(2) Das Wahlausschreiben enthält:

1. Ort und Tag der Veröffentlichung,
2. die Angabe des Wahltages, des spätesten Termins für die Versendung der Wahlbenachrichtigung und der Wahlunterlagen, des spätesten Termins für die Einreichung von Wahlvorschlägen und des Stichtages für die Feststellung, wer wählen darf und wählbar ist (Terminangaben jeweils als Kalendertag),
3. die Namen der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlausschusses,
4. die Zahl der zu wählenden Gruppenvertreterinnen/ Gruppenvertreter in den Kollegialorganen,
5. bei den Wahlen zu den Fakultätsräten in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Hinweis, dass in der Fakultät vertretene Fächer durch eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer oder eine akademische Mitarbeiterin/einen akademischen Mitarbeiter im Fakultätsrat vertreten sein sollen,
6. den Hinweis, dass nur solche Hochschulmitglieder wählen und gewählt werden dürfen, die zum Termin gemäß § 7 Abs. 4 in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen sind,
7. den Hinweis, dass jede/jeder jeweils für die Wahl eines Kollegialorgans nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
8. den Hinweis, dass jede/jeder für jedes Kollegialorgan jeweils nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf,
9. den Hinweis, dass nur wahlberechtigte Hochschulmitglieder für ihre jeweilige Gruppe Wahlvorschläge machen dürfen,
10. den Ort bzw. die Orte, an denen die Wahlvorschläge bekanntgemacht werden,
11. den Hinweis, dass die Wahl nur im Wege der Briefwahl erfolgt und dass die Wahlunterlagen mit einer Wahlbenachrichtigung von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter unaufgefordert übersandt werden,
12. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur in einer Gruppe ausgeübt werden darf.

(3) Finden an demselben Wahltag mehrere Wahlen in verschiedenen Kollegialorganen oder in verschiedenen Gruppen statt, kann ein gemeinsames Wahlausschreiben erlassen werden. In diesem Fall ist die Zahl der zu wählenden Mitglieder/Ersatzmitglieder nach Kollegialorganen und Gruppen getrennt anzugeben.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) Gewählt wird nach Wahlvorschlägen, die der Wahlleiterin/dem Wahlleiter bis zum 63. Tag vor dem Wahltag schriftlich mit persönlicher Unterschrift per Briefpost, Fax oder als eingescanntes Dokument als Anlage einer E-Mail zugehen müssen.

(2) Ein gültiger Wahlvorschlag enthält:

1. die Angabe der Wahl, für die er unterbreitet wird, d.h. die Bezeichnung des Kollegialorgans und der Gruppe sowie die Angabe des Wahltages,

2. Entsprechend der Datenbank der Hochschule Name, Vorname, bei Studierenden auch Matrikelnummer, und Unterschrift derjenigen/desjenigen, die/der den Wahlvorschlag unterbreitet (Vorschlagende/Vorschlagender),
3. Entsprechend der Datenbank der Hochschule Name, Vorname, bei Studierenden auch Matrikelnummer, derjenigen oder desjenigen, die durch den Wahlvorschlag zur Wahl vorgeschlagen werden sollen (Bewerberin/Bewerber), in einer durch fortlaufende Nummerierung festgelegten Reihenfolge (Vorschlagsliste),
4. für jede Bewerberin/jeden Bewerber eine von der Bewerberin/vom Bewerber unterzeichnete schriftliche Erklärung, dass sie/er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt (Zustimmungserklärung).

Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort gekennzeichnet sein.

(3) Wahlvorschläge dürfen nur von den für das jeweilige Kollegialorgan Wahlberechtigten einreicht werden. Eine nicht wahlberechtigte Vorschlagende/ein nicht wahlberechtigter Vorschlagender wird aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

(4) Als Bewerberin/Bewerber darf vorgeschlagen werden, wer wählbar ist.

Eine Bewerberin/ein Bewerber, die/der nicht wählbar ist, wird aus dem Wahlvorschlag gestrichen. Keine Bewerberin/kein Bewerber darf in mehreren Wahlvorschlägen eines Kollegialorgans vorgeschlagen werden.

Eine Bewerberin/ein Bewerber, die/der eine Zustimmungserklärung zu mehreren Wahlvorschlägen eines Kollegialorgans abgegeben hat, wird aus allen Wahlvorschlägen für das Kollegialorgan gestrichen.

(5) Bei Wahlvorschlägen, die ohne schriftliche Zustimmung eines oder mehrerer Bewerberinnen/Bewerber eingereicht wurden, fordert die Wahlleiterin/der Wahlleiter die jeweiligen Vorschlagende/den Vorschlagenden sofort auf, die fehlenden Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, innerhalb von maximal 7 Tagen, spätestens jedoch bis zum letzten Tag der Abgabe der Wahlvorschläge gemäß Abs. 1 einzureichen.

Fehlt die Zustimmungserklärung einer Bewerberin / eines Bewerbers nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 wird diese / dieser aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

(6) Ein Wahlvorschlag, der andere Mängel aufweist, wird der Vorschlagenden/dem Vorschlagenden unverzüglich zurückgegeben mit der Aufforderung, die Mängel innerhalb von maximal 7 Tagen, spätestens jedoch bis zum letzten Tag der Abgabe von Wahlvorschlägen gemäß Abs. 1 zu beseitigen.

Kommt die Vorschlagende/ der Vorschlagende der Aufforderung nicht fristgerecht nach, wird der Wahlvorschlag als ungültig zurückgewiesen.

(7) Wahlvorschläge, die keine Vorschlagende/keinen Vorschlagenden oder keine Bewerberin/ keinen Bewerber enthalten, werden als ungültig zurückgewiesen.

(8) Die gültigen und vollständigen Wahlvorschläge werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter fortlaufend nummeriert; bei Eingang am selben Tag entscheidet das Los über die Nummerierung.

(9) Ein gültiger Wahlvorschlag kann nur geändert werden, solange die Einreichungsfrist gemäß Absatz 1 noch nicht abgelaufen ist und alle Vorschlagenden sowie alle Bewerberinnen/Bewerber der Liste der Änderung zustimmen.

(10) Wird in einer oder in mehreren Gruppen kein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Bewerberinnen/ Bewerber aller Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so fordert die Wahlleiterin/der Wahlleiter innerhalb einer Nachfrist von einer Woche zur Ergänzung der Wahlvorschläge oder zur Vorlage von Wahlvorschlägen auf. Wird eine ausreichende Zahl von Bewerberinnen/Bewerbern innerhalb der Frist nicht vorgeschlagen, so wird die Wahl unabhängig von der Zahl der vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber durchgeführt.

(11) Geht für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden so wenige Bewerberinnen/Bewerber benannt, dass die vorgeschriebene Zahl der Mitglieder des Kollegialorgans dieser Gruppe nicht erreicht werden kann, so ist die Wahl für diese Gruppe auszusetzen. Dies ist unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zugeben und der Rektorin/dem Rektor mitzuteilen. Das Rektorat trägt gemäß § 16 Abs. 3 HG daraufhin durch entsprechende Maßnahmen dafür Sorge, dass die Wahlen unverzüglich durchgeführt werden.

(12) Das bereits erstellte Wählerinnen- und Wählerverzeichnis kann erneut verwendet werden, wenn die Wahl im gleichen Semester stattfindet; § 8 Abs. 3 gilt entsprechend. Ansonsten ist ein neues Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu erstellen.

(13) Die gültigen Wahlvorschläge werden unter Angabe ihrer Nummerierung und, soweit vorhanden, ihres Kennwortes spätestens ab dem 28. Tag vor dem Wahltag bis zum Wahltag hochschulöffentlich bekannt gegeben. Wahlvorschläge, die am Tage der Veröffentlichung des Wahlausschreibens oder früher bei der Wahlleiterin/bei dem Wahlleiter eingegangen sind, gelten als am Tage nach der Veröffentlichung des Wahlausschreibens eingegangen.

§ 11

Wahlbenachrichtigung und Wahlunterlagen

(1) Gewählt wird durch Briefwahl.

(2) Den Wahlberechtigten wird spätestens 21 Tage vor dem Wahltag eine Wahlbenachrichtigung mit den Wahlunterlagen übersandt. Sie gilt als rechtzeitig übersandt, wenn sie spätestens am 23. Tage vor dem Wahltag in den Postweg gegeben wurde.

(3) Die Wahlbenachrichtigung enthält:

1. die Angaben über die Wahlberechtigte/den Wahlberechtigten im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis sowie ihre/seine Anschrift,
2. die Angabe des Kollegialorgans und der Gruppe, für die Vertreterinnen/Vertreter zu wählen sind sowie die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter,
3. die Angabe des Wahltages als Kalendertag mit dem Hinweis, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zugehen muss,
4. die Angabe, ob und wie die Stimmabgabe nach § 13 Abs. 1 (mehrere Listen) oder § 13 Abs. 2 (eine Liste) erfolgt,
5. einen Hinweis darauf, ob die Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl oder den Grundsätzen der Mehrheitswahl erfolgt.

(4) Die Wahlunterlagen umfassen:

1. ein Formular für die Wahlerklärung, mit der die Wählerin/der Wähler erklärt, dass sie/er den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet hat bzw. dass sie/er infolge körperlicher Behinderung hierzu nicht in der Lage war und sich deshalb der Hilfe einer Vertrauensperson bedient hat,
2. den/die Stimmzettel,
3. den Stimmzettelumschlag,
4. einen als Wahlbriefumschlag gekennzeichneten Freiumsschlag zur Rücksendung der Wahlerklärung und des Wahlumschlages mit dem Stimmzettel / den Stimmzetteln an die Wahlleiterin/den Wahlleiter.

(5) Finden an demselben Wahltag in derselben Gruppe mehrere Wahlen zu verschiedenen Gremien der Hochschule statt, können eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung mit Wahlerklärung, ein gemeinsamer Stimmzettelumschlag sowie ein gemeinsamer Wahlbriefumschlag verwendet werden. In diesem Fall sind die Stimmzettel für verschiedene Gremien sowie die Wahlumschläge für verschiedene Gruppen unterschiedlich zu kennzeichnen.

(6) Für dieselbe Gruppe und dasselbe Kollegialorgan müssen Stimmzettel und Stimmzettelumschläge jeweils von gleicher Beschaffenheit sein. Das Kollegialorgan und die Gruppe sind auf dem Stimmzettel anzugeben; darüber hinaus ist auf dem Stimmzettelumschlag die Gruppe anzugeben. Die Stimmzettel sind einseitig bedruckt und in geeigneter Weise als amtliche Stimmzettel gekennzeichnet. Sie enthalten die Vorschlagslisten unter Angabe ihrer Eingangsnummer, und, falls vorhanden, Kennworts. Zu jeder Bewerberin/jedem Bewerber werden die Angaben aus dem Wählerinnen- und Wählerverzeichnis auf der Grundlage der Datenbanken der Hochschule übernommen. Jeder Bewerberin/jedem Bewerber ist auf eindeutige Weise ein Feld zugeordnet, das zur Abgabe einer Stimme für diese Bewerberin/diesen Bewerber anzukreuzen ist. Die Zahl der Stimmen, die die Wählerin/der Wähler abgeben kann, und der Wahltag werden auf dem Stimmzettel angegeben.

(7) Hat die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel verschrieben oder diesen oder einen Wahlbriefumschlag oder Stimmzettelumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihr/ihm auf Verlangen gegen Rückgabe der unbrauchbaren Wahlunterlagen ein neuer Stimmzettel, ein neuer Stimmzettelumschlag oder ein neuer Wahlbriefumschlag auszuhändigen.

§ 12

Wahlsystem

(1) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund gültiger Listenvorschläge für die einzelnen Mitgliedergruppen aufgestellt werden. Die Listen enthalten die Namen der Bewerberinnen / Bewerber in der von ihnen beschlossenen Reihenfolge. Jede Liste für die Wahl zum Senat muss die Namen von mindestens zwei Bewerberinnen/Bewerbern enthalten.

(3) Die Wahl erfolgt jeweils nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl, es sei denn es wurde bei der Wahl der Vertreterinnen/Vertreter einer Gruppe im Senat oder im Fakultätsrat nur ein Wahlvorschlag eingereicht, in diesem Fall erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

§ 13 Stimmabgabe

(1) Liegen von einer Gruppe mehrere Wahllisten vor, so hat jede Wählerin/jeder Wähler eine Stimme, die an eine Bewerberin/einen Bewerber einer Liste vergeben wird.

(2) Liegt von einer Gruppe nur eine Wahlliste vor, so kann die Wählerin/der Wähler höchstens so viele Stimmen für die Bewerberinnen/Bewerber vergeben, wie Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.

§ 14 Auszählung der Stimmen

(1) Wahlbriefumschläge einschließlich der in ihnen enthaltenen Stimmzettelumschläge sind nicht zu berücksichtigen (Ungültigkeit), und die in ihnen enthaltenen Stimmzettel sind ungültig, wenn:

1. ihnen keine ordnungsgemäße Wahlerklärung beigefügt ist, oder
2. die Wählerin/der Wähler nicht wählen durfte oder
3. der Wahlbrief der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nicht spätestens am Wahltag zugegangen ist.

(2) Stimmzettelumschläge einschließlich der in ihnen enthaltenen Stimmzettel sind ferner ungültig, wenn sie unzulässig gekennzeichnet oder nicht verschlossen sind. Stimmzettel sind ferner ungültig, wenn:

1. sie nicht in dem für sie bestimmten Stimmzettelumschlag verschlossen sind oder
2. sie unzulässige Kennzeichnungen tragen oder
3. sie zusammen mit anderen Stimmzetteln (Ausnahme siehe § 11 Abs. 5) oder weiteren Unterlagen im Wahlumschlag enthalten sind oder
4. auf ihnen mehr Stimmen abgegeben wurden, als nach § 13 zulässig sind.

Einzelne Stimmen auf einem Stimmzettel sind ungültig, wenn nicht zweifelsfrei zu ersehen ist, für welche Bewerberin/welchen Bewerber sie abgegeben wurden.

(3) Die gültigen Stimmzettellumschläge werden ungeordnet unter Verschluss genommen. Die gültigen Stimmzettelumschläge werden unmittelbar nach dem Wahltag öffentlich geöffnet, die enthaltenen Stimmzettel auf Gültigkeit geprüft und die für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Andere als gültige Wahlbriefumschläge werden getrennt aufbewahrt.

§ 15 Auswertung der Stimmen bei personalisierter Verhältniswahl

(1) Bei der Verteilung der Sitze und der Ermittlung der Ersatzmitglieder bleiben Vorschlagslisten, auf die keine gültige Stimme entfallen ist, unberücksichtigt.

(2) Die auf die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber entfallenen Stimmen werden der Vorschlagsliste zugerechnet, auf der sie aufgeführt sind. Die Sitzverteilung für die Vorschlagslisten erfolgt nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren.

(3) Ist bei gleicher Höchstzahl zweier Vorschlagslisten nur noch ein Sitz zu verteilen, so fällt der Sitz der Vorschlagsliste zu, deren nächste Bewerberin/nächster Bewerber die höchste Stimmzahl hat; haben beide Bewerberinnen/Bewerber die gleiche Stimmzahl, so entscheidet die/der Vorsitzende des Wahlausschusses durch Los, welcher Vorschlagsliste der Sitz zuzuteilen ist. Sinngemäß ist zu verfahren, wenn mehr als zwei gleiche Höchstzahlen auftreten.

(4) Die auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Sitze werden den Bewerberinnen/Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt. Bei Stimmgleichheit zwischen zwei Bewerberinnen/Bewerbern und bei Bewerberinnen/Bewerbern, auf die keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber auf der Vorschlagsliste.

(5) Entfallen auf eine Vorschlagsliste mehr Sitze, als diese Bewerberinnen/Bewerber enthält; so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten derselben Gruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

(6) Ersatzmitglieder sind Bewerberinnen/Bewerber, die bei der Auszählung des Wahlergebnisses und der sich daran anschließenden Sitzverteilung nicht berücksichtigt werden können. Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

(7) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz gemäß der Reihenfolge nach Absatz 4 derselben Vorschlagsliste zugeteilt. Ist die Vorschlagsliste erschöpft, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten derselben Gruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

(8) Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit eines Mitglieds, so verliert es ihr/sein Mandat; eine Nachfolgerin/ein Nachfolger wird nach Maßgabe des Absatzes 7 bestimmt.

§ 16

Auswertung der Stimmen bei Mehrheitswahl

(1) Finden gemäß § 12 Abs. 3 die Grundsätze der Mehrheitswahl Anwendung, so werden bei Vorliegen einer Liste die Bewerberinnen/Bewerber nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit und bei Bewerberinnen/Bewerbern, auf die keine gültige Stimme entfallen ist, entscheidet der Listenplatz. § 15 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Bei der Wahl nur einer Gruppenvertreterin/eines Gruppenvertreters erhält gemäß der Mehrheitswahl die Bewerberin/der Bewerber mit den meisten Stimmen den Sitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende/ der Vorsitzende des Wahlausschusses durch Los. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen; Satz 2 gilt entsprechend. Eine Bewerberin/ ein Bewerber, der/die keine gültige Stimme erhalten hat, ist nicht gewählt.

§ 17

Wahlniederschrift

(1) Über die Auszählung der Stimmen wird zur Feststellung des Wahlergebnisses eine von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter zu unterzeichnende Niederschrift gefertigt (Wahlniederschrift).

(2) Die Wahlniederschrift enthält:

1. die Angabe der Wahl, d.h. des Kollegialorgans, der Gruppe und des Wahltages,
2. die Zahl der Wahlberechtigten,
3. die Zahl der eingegangenen Wahlerklärungen,
4. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
5. für jede Bewerberin/jeden Bewerber die Zahl der auf sie/ihn entfallenen gültigen Stimmen,
6. für jede Vorschlagsliste die Zahl der auf die Bewerberinnen/Bewerber der Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen,
7. die Angabe, nach welchem Wahlverfahren gewählt wurde,
8. bestimmten Bewerberinnen/Bewerber einschließlich ihrer Reihenfolge, die Angabe ihrer Vorschlagsliste durch ihre Eingangsnummer und, falls vorhanden, ihr Kennwort,
9. die Zahl der ungültigen Wahlbriefumschläge, Stimmzettelumschläge, Stimmzettel und Stimmen,
10. die Angabe etwaiger besonderer Vorkommnisse bei der Wahl.

§ 18

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt aufgrund der Wahlniederschrift das Wahlergebnis getrennt für jedes Kollegialorgan und für jede Gruppe fest, indem er für die gesamte Hochschule und bei den Fakultätsratswahlen für jede Fakultät

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählerinnen/Wähler,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
5. die Zahl der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber entfallen,
6. die Zahl der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Listen entfallen,

ermittelt.

(2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht das Wahlergebnis unverzüglich hochschulöffentlich bekannt. Dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, gegen die Feststellung des Wahlergebnisses Einspruch einzulegen. Es ist anzugeben, innerhalb welcher Frist und bei welcher Stelle der Einspruch einzulegen ist.

§ 19

Ablehnung der Wahl

(1) Eine ausdrückliche Annahme der Wahl ist nicht erforderlich.

(2) Eine Ablehnung der Wahl vor Beginn der Amtszeit ist innerhalb von 7 Tagen nach Mitteilung schriftlich gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu erklären.

(3) Bei Ablehnung der Wahl vor Beginn der Amtszeit ist hinsichtlich der Zusammensetzung des Kollegialorgans so zu verfahren, als ob die/der Gewählte mit Beginn der Amtszeit ausgeschieden wäre.

§ 20 Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/jeder Wahlberechtigte schriftlich Einspruch binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter einlegen. Der Einspruch muss begründet werden. Gründe können insbesondere darin liegen, dass Bestimmungen dieser Wahlordnung verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzmitglieder geführt haben könnten. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter hat den Wahlausschuss über Einsprüche unverzüglich zu unterrichten

(3) Der Wahlausschuss kann von Amts wegen eine Wahlprüfung einleiten.

(4) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl. Stellt der Wahlausschuss im Wahlprüfungsverfahren Mängel fest, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie sich auf die Sitzverteilung oder Bestimmung der Ersatzmitglieder ausgewirkt haben, ist die Wahl für die betroffene Gruppe/betroffenen Gruppen ungültig und ihre Durchführung nach näherer Bestimmung durch den Wahlausschuss zu wiederholen. Wird die Wahl eines Kollegialorgans oder einzelner Mitglieder eines Kollegialorgans nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Kollegialorgans, soweit diese vollzogen sind.

(5) Weist der Wahlausschuss den Einspruch der/des Betroffenen zurück, so kann die Beschwerdeführerin/der Beschwerdeführer binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich dagegen Einspruch beim Rektorat einlegen, das innerhalb von 4 Wochen über den Einspruch entscheidet.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Nachwahlen

(1) Bleiben als Ergebnis der Wahl Sitze einer Gruppe im Kollegialorgan unbesetzt oder sind durch Ausscheiden von Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern Sitze der Gruppe im Kollegialorgan nicht besetzt, findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt, wenn kein Ersatzmitglied derselben Gruppe mehr nachrücken kann und die verbleibende Amtszeit mindestens ein Jahr beträgt. Unabhängig von der in Satz 1 genannten Frist findet eine Nachwahl statt, wenn während der Amtszeit des Kollegialorgans eines der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausscheidet und kein Ersatzmitglied dieser Gruppe mehr nachrücken kann. Eine entsprechende Feststellung hat die Vorsitzende/der Vorsitzende des Kollegialorgans zu treffen.

(2) Für Nachwahlen gelten die in dieser Wahlordnung getroffenen Regelungen entsprechend. Das Kollegialorgan bzw. seine Vorsitzende/sein Vorsitzender kann in diesem Fall von dieser Wahlordnung im Einvernehmen mit dem Rektorat abweichende Bestimmungen über Fristen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlbekanntmachung und

Wahlbenachrichtigung Kenntnis zu nehmen sowie Vorschläge einzureichen und Einsprüche einzulegen. Die Abweichungen sind hochschulöffentlich bekannt zugeben.

§ 22 Ruhe der Mitgliedschaft

Bei einer Beurlaubung eines Mitglieds eines Kollegialorgans von mehr als sechs Monaten ruht ihr/sein Mitgliedschaftsrecht für die Dauer der Beurlaubung.

§ 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Wahlordnung tritt die Wahlordnung für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten der FernUniversität in Hagen vom 10. Oktober 2007 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FernUniversität in Hagen vom 07. Oktober 2009.

Hagen, den 28. Oktober 2009

Der Rektor
der
FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessor Dr.- Ing. H. Hoyer

**Wahlordnung
für die Wahlen
des Frauenbeirats und der Gleichstellungsbeauftragten der
Hochschule
an der FernUniversität in Hagen
vom 28. Oktober 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 24 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) sowie des § 9 der Grundordnung (GO) der FernUniversität in Hagen vom 28.03.2007 in der Fassung vom 31.03.2008 hat die FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Mitglieder des Frauenbeirats und der Gleichstellungsbeauftragten sowie ihrer Stellvertreterinnen.

**§ 2
Frauenbeirat**

(1) Als Frauenbeirat werden gewählt:

1. drei Vertreterinnen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen,
2. drei Vertreterinnen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen,
3. drei Vertreterinnen aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen,
4. drei Vertreterinnen aus der Gruppe der Studentinnen.

(2) Wird in einer oder mehreren Gruppen kein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Bewerberinnen aller Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so wird die Wahl unabhängig von der Zahl der vorgeschlagenen Bewerberinnen durchgeführt.

**§ 3
Wahl zum Frauenbeirat**

(1) Der Frauenbeirat wird von den weiblichen Mitgliedern der FernUniversität in Hagen in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt.

(2) Die Amtszeit des Frauenbeirats beträgt vier Jahre, die Amtszeit der Studentinnen beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt in der Regel jeweils am 1. April.

§ 4 **Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird nach der hochschulöffentlichen Ausschreibung in einem Informationsmedium der Universität vom Frauenbeirat aus seiner Mitte gewählt. Wählbar sind Hochschullehrerinnen und weibliche Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie weibliche Mitglieder aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn sie ein Hochschulstudium abgeschlossen haben. Die Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten werden vom Frauenbeirat aus seiner Mitte gewählt. Wählbar sind Hochschullehrerinnen und Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen sowie aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen. Wählbar sind jeweils auch die Ersatzmitglieder.

(2) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt vier Jahre. Die Amtszeit beginnt in der Regel jeweils am 1. April.

(3) Das Wahlausschreiben enthält die hochschulöffentliche Ausschreibung für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten. Die Bewerbung für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten ist bis zum 77. Tag vor dem Wahltag bei der Wahlleiterin/ beim Wahlleiter einzureichen.

§ 5 **Wahlsystem**

(1) Die Wahl zum Frauenbeirat erfolgt aufgrund gültiger Wahlvorschläge für die einzelnen Mitgliedergruppen gemäß § 2 Abs. 1, die in alphabetischer Reihenfolge aufgestellt wurden. Die Bewerberinnen, die sich für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten beworben haben, müssen auf einem Wahlvorschlag aufgeführt sein. Jede Wählerin kann höchstens so viele Stimmen für die Bewerberinnen vergeben, wie Vertreterinnen der Gruppe zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Die Wahl der Mitglieder des Frauenbeirats erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl nach Mitgliedergruppen getrennt.

(2) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt aus den eingegangenen Bewerbungen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten hat jedes Mitglied des Frauenbeirats eine Stimme. Gewählt ist die Bewerberin, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Die Wahl der drei Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Für die Wahl der Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten hat jedes Mitglied des Frauenbeirats eine Stimme, die sie für eine Bewerberin abgibt. Die ersten zwei Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten müssen in ihrer Gesamtheit die zwei Mitgliedergruppen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 abbilden, aus denen nicht die Gleichstellungsbeauftragte gestellt wird. Die Reihenfolge der Stellvertretung wird vom Frauenbeirat bestimmt. § 2 Abs. 2 dieser Wahlordnung ist entsprechend zu berücksichtigen.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt der Gleichstellungsbeauftragten findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt, wenn die verbleibende Amtszeit mindestens ein Jahr beträgt. Für die Nachwahlen gilt § 4 Abs. 1 und 2.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt der Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt eine Neuwahl aus der Mitte des Frauenbeirats. Für die Nachwahl gilt § 4 Abs. 3. Scheidet ein Mitglied des Frauenbeirats vorzeitig aus, so tritt das Ersatzmitglied gemäß der festgestellten Reihenfolge an seine Stelle.

§ 6 Anwendbare Vorschriften

(1) Für die Durchführung dieser Wahlen gelten die Vorschriften der Wahlordnung für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten der FernUniversität in Hagen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist und sie dem Prinzip der Personenwahl nicht widersprechen.

(2) Wahlleiterin/Wahlleiter ist die Rektorin/der Rektor; sie/er kann widerruflich ein Mitglied der Hochschule mit der Wahlleitung beauftragen. Der vom Senat in der Regel bis zum 105. Tag vor dem Wahltag gebildete gemeinsame Wahlausschuss zu den Kollegialorganen übernimmt die Aufgaben des Wahlausschusses für die Wahlen des Frauenbeirats und der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Wahlordnung tritt die Wahlordnung für die Wahlen des Frauenbeirats und der Gleichstellungsbeauftragten an der FernUniversität in Hagen vom 10. Oktober 2007 außer Kraft.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FernUniversität in Hagen vom 07. Oktober 2009.

Hagen, den 28. Oktober 2009

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessor Dr.- Ing. H. Hoyer

Wahlordnung für die Wahl des Studierendenparlaments und der Fachschaftsräte der FernUniversität in Hagen vom 03. November 2009

Aufgrund des § 54 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) wird folgende Wahlordnung für die Wahl des Studierendenparlamentes und der Fachschaftsräte der Studierendenschaft der FernUniversität in Hagen erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 - Geltungsbereich**
- § 2 - Wahlgrundsätze**
- § 3 - Wahlsystem**
- § 4 - Ausscheiden und zeitweilige Verhinderung**
- § 5 - Wahlrecht und Wählbarkeit**
- § 6 - Wahlorgane (Wahlleiter und Wahlausschuss)**
- § 7 - Wählerinnen- und Wählerverzeichnis**
- § 8 - Wahlausschreiben**
- § 9 - Wahlvorschläge**
- § 10 - Wahlbenachrichtigung und Wahlunterlagen**
- § 11 - Wahlverfahren in Sonderfällen**
- § 12 - Stimmzettel**
- § 13 - Stimmabgabe**
- § 14 - Auszählung der Stimmen**
- § 15 - Bekanntmachung des Wahlergebnisses**
- § 16 - Wahlprüfung**
- § 17 - Zusammentritt des Studierendenparlamentes und der Fachschaftsräte**
- § 18 - Aufbewahrung der Wahlunterlagen**
- § 19 - Verwaltungshilfe durch die Hochschulverwaltung**
- § 20 - Genehmigung**
- § 21 - Änderung der Wahlordnung**
- § 22 - Inkrafttreten und Veröffentlichung**

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Studierendenparlament und der Fachschaftsräte der FernUniversität in Hagen.

§ 2 – Wahlgrundsätze

(1) Das Studierendenparlament und die Fachschaftsräte werden von der Gruppe der Studierenden nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 HG von den eingeschriebenen Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2

und 3 HG sind, in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Studierendenparlaments richtet sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft. Die Zahl der zu wählenden Fachschaftsratsmitglieder richtet sich nach § 19 Abs. 1 dieser Satzung.

(3) Gewählt wird nach Wahllisten. Die Wahllisten werden aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt. Sie enthalten die Namen der Wahlkandidatinnen oder Wahlkandidaten einer studentischen Liste oder den Namen eines Einzelbewerbers bzw. einer Einzelbewerberin.

(4) Die Wahl erfolgt durch Briefwahl.

(5) Das Studierendenparlament bestimmt den letzten Tag der Stimmabgabe (Wahltag). Zwischen dem Beschluss und dem Wahltag muss eine Frist von mindestens 105 Tagen liegen. Für den Fall der vorzeitigen Auflösung des Studierendenparlaments ist der Wahltag der 105. Tag nach Auflösung.

§ 3 - Wahlsystem

(1) Jede Studierende / jeder Studierende hat eine Stimme. Sie oder er gibt diese für eine Wahlliste ab. Die Sitze werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen nach dem Verfahren St. Lague/Schepers verteilt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Listen entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter durch Los, welcher Liste der Sitz zuzuteilen ist. Über das anzuwendende Losverfahren entscheidet der Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei diesem Losverfahren müssen mindestens 3 Mitglieder des Wahlausschusses zugegen sein.

(2) Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze als diese Kandidatinnen oder Kandidaten enthält, so bleiben die Sitze unbesetzt; die Zahl der Sitze im Studierendenparlament bzw. dem Fachschaftsrat vermindert sich entsprechend.

§ 4 - Ausscheiden und zeitweilige Verhinderung

(1) Das freiwillige Ausscheiden aus dem Studierendenparlament und/oder einem Fachschaftsrat ist der/dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Die zeitweilige Verhinderung ist der/dem Vorsitzenden bis zum Beginn der Sitzung anzuzeigen. Das Ausscheiden aus dem Parlament und/oder Fachschaftsrat ist ebenso wie die zeitweilige Verhinderung durch die/den Vorsitzenden aktenkundig zu machen.

(2) Scheidet ein über die Wahlliste einer studentischen Gruppe gewähltes Mitglied aus dem Studierendenparlament/einem Fachschaftsrat aus, so wird dessen Sitz der nächstfolgenden bisher nicht berücksichtigten Kandidatin/dem nächstfolgenden bisher nicht berücksichtigten Kandidaten derselben Liste zugeteilt.

(3) Entsprechend wird verfahren, wenn ein Mitglied des Studierendenparlaments / eines Fachschaftsrates während der Dauer einer Sitzung verhindert ist.

(4) Von der Vertretung/vom Nachrücken ausgeschlossen sind nicht berücksichtigte Kandidatinnen oder Kandidaten der Wahlliste, die seit der Einreichung der Wahlliste aus ihrer studentischen Vereinigung ausgetreten sind. Sofern die Satzung ihrer studentischen Vereinigung die Möglichkeit eines Ausschlusses aus der studentischen Vereinigung vorsieht, sind

auch aus ihrer studentischen Vereinigung rechtskräftig ausgeschlossene nicht berücksichtigte Kandidatinnen oder Kandidaten von der Vertretung bzw. vom Nachrücken ausgeschlossen.

(5) Zur Feststellung des Ausscheidens im Sinne des Absatz 4 Satz 1 teilt die studentische Vereinigung durch ihre gesetzliche oder statuarisch bestimmte vertretungsberechtigte Person der oder dem Vorsitzenden des Studierendenparlamentes / Fachschaftsrates den Austritt einer Kandidatin oder eines Kandidaten aus der studentischen Vereinigung mit. Zur Feststellung des Ausschlusses im Sinne des Absatz 4 Satz 2 teilt die studentische Vereinigung durch ihre gesetzliche oder statuarisch bestimmte vertretungsberechtigte Person der oder dem Vorsitzenden des Studierendenparlamentes / Fachschaftsrates den Ausschluss einer Kandidatin oder eines Kandidaten aus der studentischen Vereinigung unter Beifügung des Protokolls über den Ausschluss des Mitgliedes mit.

(6) Als vertretungsberechtigte Person gilt die dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin nach § 9 Abs. 6 benannte Person.

(7) Die Vorschriften der Absätze 2 ff. finden auf Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die in das Studierendenparlament/einen Fachschaftsrat gewählt worden sind, keine Anwendung.

§ 5 - Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar bei der Wahl des Studierendenparlamentes sind die Studierenden gemäß § 2 Abs. 1, die zu Beginn des 63. Tages vor dem Wahltag an der FernUniversität in Hagen eingeschrieben sind.

(2) Wahlberechtigt und wählbar bei der Wahl eines Fachschaftsrates sind die Studierenden gemäß § 2 Abs. 1, die zu Beginn des 63. Tages vor dem Wahltag an der FernUniversität in Hagen eingeschrieben sind und der entsprechenden Fachschaft angehören. Die Studierenden gehören der Fachschaft an, die für die Fakultät, die den Studiengang für die betreffende Studentin oder den Studenten anbietet, gebildet wurde. Werden Teile des Studiengangs von mehreren Fakultäten angeboten, so gehören die Studentinnen oder Studenten auch mehreren Fachschaften an. Sie können jedoch bei der Wahl zu den Organen der Fachschaft nur in der Fachschaft wählen oder gewählt werden, die für die Fakultät zuständig ist, für deren Zugehörigkeit sie sich bei der Immatrikulation/ Rückmeldung ausgesprochen haben.

§ 6 – Wahlgorgane (Wahlleiter und Wahlausschuss)

(1) Wahlgorgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

(2) Spätestens bis zum 105. Tag vor dem Wahltag wählt das Studierendenparlament die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Personen, die für das Studierendenparlament oder einen Fachschaftsrat kandidieren, können nicht zum Wahlleiter oder zur Wahlleiterin gewählt werden. Die §§ 21 und 20 VwVfG sind zu beachten.

(3) Dem Wahlausschuss gehören 5 oder eine vom Studierendenparlament beschlossene größere Zahl von Mitgliedern an, die nach den Grundsätzen des § 11 Abs. 1 der Satzung vom Studierendenparlament gewählt werden. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Feststellung des Wahlergebnisses und gegebenenfalls mit Abschluss eines etwaig einzuleitenden Wahlprüfungsverfahrens. Ist als Ergebnis des Wahlprüfungsverfahrens die Durchführung der Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen, verlängert sich die Amtszeit

entsprechend. Der Wahlausschuss konstituiert sich nach seiner Wahl unverzüglich. Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet in hochschulöffentlicher Sitzung. Der Wahlausschuss fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an, die alle anwesenden Mitglieder unterzeichnen. Der Wahlausschuss kann sich zur Durchführung der Wahlen freiwilliger Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer aus der Studierendenschaft bedienen. Bei der Berufung der Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sollen nach Möglichkeit die im Studierendenparlament vertretenen Gruppen angemessen berücksichtigt werden.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie/Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.

(5) Der Wahlausschuss entscheidet bei Streitigkeiten und Beschwerden unverzüglich über die Auslegung der Wahlordnung und über Zweifelsfälle der Gültigkeit und Zulassung von Wahlvorschlägen, Wahlbriefen, Wahlumschlägen, Stimmzetteln und Stimmen sowie über Zweifelsfälle der Sitzverteilung und der Bestimmung der Ersatzmitglieder.

(6) Die Einladungen zu den Sitzungen des Wahlausschusses erfolgen schriftlich durch die Wahlleiterin / den Wahlleiter. In dringlichen Fällen soll die Einladung fernmündlich erfolgen.

(7) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter ist an Entscheidungen des Wahlausschusses gebunden.

§ 7 - Wählerinnen- und Wählerverzeichnis

(1) Die Hochschule stellt spätestens bis zum 91. Tage vor dem Wahltag ein Verzeichnis auf, das Namen, Vornamen und Matrikelnummer der Wahlberechtigten enthält (Wählerinnen- und Wählerverzeichnis) und leitet es der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis zu dem in Satz 1 genannten Termin zu.

(2) Bei der Aufstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

(3) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis wird vom 91. Tag vor dem Wahltag bis zum Wahltag hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(4) Das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis wird bis zum 63. Tag vor dem Wahltag laufend aktualisiert. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses können bis zum 63. Tag vor dem Wahltag bei der Wahlleiterin oder bei dem Wahlleiter schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Will die Wahlleiterin oder der Wahlleiter einem Einspruch nicht stattgeben, so hat sie/er die Entscheidung des Wahlausschusses herbeizuführen.

§ 8 Wahlausschreiben

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Wahl spätestens bis zum 91. Tag vor dem Wahltag hochschulöffentlich bekannt und veröffentlicht auf der Internetseite der Studierendenschaft das Wahlausschreiben. Gleichzeitig erfolgt ein Wahlhinweis im Informationskurs für die Studierenden.

(2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

1. Ort und Datum der Veröffentlichung,
2. Ort und letzten Tag der Stimmabgabe,
3. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
4. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
5. die Frist, innerhalb der Wahlvorschläge eingereicht werden können,
6. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ,
7. eine Darstellung des Wahlsystems nach § 3,
8. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen ist,
9. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses,
10. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit des § 7 Abs. 4,
11. einen Hinweis, dass die Wahl nur durch Briefwahl erfolgt und dass die Briefwahlunterlagen mit einer Wahlbenachrichtigung von der Hochschulverwaltung unaufgefordert übersandt werden.

§ 9 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind bis zum 63. Tage vor dem Wahltag der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich (per Briefpost, Fax oder als unterschriebenes eingescanntes mittels E-Mail-Anlage an die entsprechende in der Wahlbekanntmachung veröffentlichte Mail-Adresse des Wahlleiters / der Wahlleiterin) einzureichen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft sofort nach Eingang die Wahlvorschläge.

(2) Ein gültiger Wahlvorschlag enthält:

1. Die Angabe der Wahl, für die er unterbreitet wird, d.h. die Bezeichnung des Organs sowie die Angabe des Wahltages,
2. Entsprechend der Datenbank der Hochschule Name, Vorname, Matrikelnummer und Unterschrift derjenigen/desjenigen, die/der den Wahlvorschlag unterbreitet (Vorschlagende/Vorschlagender),
3. Entsprechend der Datenbank der Hochschule Name, Vorname, die Matrikelnummer, Anschrift, die Fakultät und den Status derjenigen oder desjenigen, die durch den Wahlvorschlag zur Wahl vorgeschlagen werden sollen (Bewerberin/Bewerber), in einer durch fortlaufende Nummerierung festgelegten Reihenfolge (Vorschlagsliste),
4. für jede Bewerberin/jeden Bewerber eine von der Bewerberin/vom Bewerber unterzeichnete schriftliche Erklärung, dass sie/er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt. (Zustimmungserklärung)
5. Der Wahlvorschlag kann mit einem Namen (Listenbezeichnung) und/oder einer Abkürzung (Listenkennwort), unter dem die Wahlliste aufgestellt wird, versehen werden. Die Verwendung folgender Listenbezeichnungen oder –kennwörter ist unzulässig:
6. Listenbezeichnungen und –kennwörter, die einen rassistischen, neonazistischen, diskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder pornografischen Inhalt haben oder sonst wie gegen Rechtsvorschriften verstoßen,
7. Listenbezeichnungen und –kennwörter, durch die gewerbliche Schutz-, Marken- oder vergleichbare Rechte verletzt werden,
8. Listenbezeichnungen und –kennwörter, die eine Verwechslung bewirken können mit Organen und Gremien, die aufgrund des Hochschulgesetzes NRW, der Grundordnung der FernUniversität oder der Satzung der Studierendenschaft an der FernUniversität zu bilden sind,
9. Listenbezeichnungen und –kennwörter, durch die Namensrechte einer anderen juristischen Person oder Personenvereinigung verletzt werden oder geeignet sind, über die Zugehörigkeit zu einer bestehenden hochschulpolitischen Gruppierung zu täuschen.

Abweichend davon dürfen Listenbezeichnungen und –kennwörter, die in den letzten zwei Wahlperioden bei gültigen Wahlvorschlägen nicht genutzt wurden, verwendet werden.

(4) Nur Wahlberechtigte können Wahlvorschläge machen. Jede / Jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag muss mindestens von einer / einem Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(5) Eine Kandidatin oder ein Kandidat darf nicht in mehrere Wahlvorschläge für ein Organ aufgenommen werden. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nicht mehrere Wahlvorschläge für ein Organ unterzeichnen.

(6) Aus dem Wahlvorschlag soll bei mehreren Vorschlagenden zu ersehen sein, welcher von ihnen zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlausschuss und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlausschusses berechtigt ist. Fehlt bei Wahlvorschlägen eine Angabe hierüber, so gilt die Vorschlagende oder der Vorschlagende als berechtigt, die/der an erster Stelle steht

(7) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag des Eingangs. Wahlvorschläge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, sind ungültig.

(8) Ein Wahlvorschlag kann nur geändert werden, solange die Einreichungsfrist gemäß Absatz 1 noch nicht abgelaufen ist und alle Vorschlagenden und alle Bewerberinnen oder Bewerber der Änderung zustimmen.

(9) Bei Wahlvorschlägen, die ohne schriftliche Zustimmung eines oder mehrerer Bewerberinnen oder Bewerber eingereicht wurden, fordert die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die jeweilige Vorschlagende / den jeweiligen Vorschlagenden nach Absatz 6 sofort auf, die fehlenden Zustimmungserklärungen des oder der Bewerberinnen oder Bewerber, innerhalb der Frist gemäß Absatz 1 nachzureichen.

(10) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter streicht aus dem Wahlvorschlag:

1. nicht wählbare Bewerberinnen oder Bewerber und nicht Vorschlagsberechtigte
2. eine Bewerberin/ein Bewerber, deren/dessen Zustimmungserklärung nach Absatz 2 Nr. 4 fehlt und die auch nicht innerhalb der Frist nach Absatz 9 nachgereicht wurde
3. eine Bewerberin oder einen Bewerber die/der mit ihrer/seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen für ein Organ benannt ist, von sämtlichen Wahlvorschlägen für das jeweilige Organ
4. eine Bewerberin oder einen Bewerber, die/der auf mehreren Wahlvorschlägen benannt ist, aber nur auf einem Wahlvorschlag seine schriftliche Zustimmung gegeben hat, von den Wahlvorschlägen, für die die Bewerberin oder der Bewerber ihre/seine Zustimmung nicht gegeben hat.
5. den Namen der Vorschlagenden oder des Vorschlagenden von allen Listen, wenn die/der Vorschlagende mehrere Wahlvorschläge für ein Organ eingereicht;

(11) Wahlvorschläge, die nach Streichung Vorschlagender oder Bewerberinnen oder Bewerber gemäß Absatz 10 nicht mindestens einen Vorschlagenden oder eine Vorschlagende und eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten oder die den sonstigen Anforderungen nicht entsprechen, sind von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückzuweisen. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel innerhalb von maximal 7 Tagen, spätestens jedoch bis zum letzten Tag der Abgabe von Wahlvorschlägen gemäß Abs. 1 zu beseitigen. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, so ist der Wahlvorschlag ungültig.

(12) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlvorschläge gemäß Absatz 2 trifft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages kann schriftlich innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Wahlausschuss eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren (§ 16) nicht aus.

(13) Wahlvorschläge, die eine nach Abs. 2, Ziffer 5 - 9 unzulässige Listenbezeichnung und/oder ein unzulässiges Listenkennwort enthalten, sind von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückzuweisen. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, Mängel innerhalb der Frist nach Abs. 1 zu beseitigen. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, wird der Wahlvorschlag ohne Listenkennwort und/oder Listenbezeichnung veröffentlicht. Gegen die Streichung des Listenkennworts und/oder der Listenbezeichnung kann Einspruch beim Wahlausschuss eingelegt werden.

(14) Die gültigen Wahlvorschläge werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Wahlleiterin/bei dem Wahlleiter fortlaufend nummeriert; bei Eingang am selben Tag entscheidet das Los über die Nummerierung. Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlages maßgeblich. Die gültigen Wahlvorschläge werden unter Angabe ihrer Nummerierung und, soweit vorhanden, ihrer Kennwörter spätestens ab dem 28. Tag vor dem Wahltag bis zum Wahltag hochschulöffentlich bekannt gegeben. Wahlvorschläge, die am Tage des Erlasses des Wahlausschreibens oder früher bei der Wahlleiterin/bei dem Wahlleiter eingegangen sind, gelten als am Tage nach Erlass des Wahlausschreibens eingegangen.

(15) Wird kein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber aller Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so fordert die Wahlleiterin/der Wahlleiter hochschulöffentlich in geeigneter Weise innerhalb einer Nachfrist von einer Woche zur Ergänzung der Wahlvorschläge oder zur Vorlage von Wahlvorschlägen auf. Wird eine ausreichende Zahl von Bewerberinnen/Bewerbern innerhalb der Frist nicht vorgeschlagen, so wird die Wahl unabhängig von der Zahl der vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber durchgeführt.

(16) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt unverzüglich, spätestens am 28. Tage vor dem Wahltag, die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge bekannt. Der AStA ist verpflichtet die Wahlvorschläge auf der Internetseite der Studierendenschaft zu veröffentlichen.

§ 10 – Wahlbenachrichtigung und Wahlunterlagen

(1) Die Hochschulverwaltung übersendet den Wahlberechtigten gleichzeitig mit den Briefwahlunterlagen eine Wahlbenachrichtigung.

(2) Die Wahlbenachrichtigung enthält die Angaben über den Wahlberechtigten im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis sowie seine Anschrift, das zu wählende Organ sowie den letzten Tag der Stimmabgabe. Der Wahlausschuss kann der Hochschulverwaltung Vorschläge zum weiteren Inhalt der Wahlbenachrichtigung machen.

(3) Die Briefwahlunterlagen umfassen:

1. ein Formular für die Wahlerklärung, mit der die Wählerin/der Wähler erklärt, dass sie/er den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet hat bzw. dass sie/er infolge körperlicher Behinderung hierzu nicht in der Lage war und sich deshalb der Hilfe einer Vertrauensperson bedient hat,
2. den/die Stimmzettel,
3. den Stimmzettelumschlag,
4. einen als Wahlbriefumschlag gekennzeichneten Freiumsschlag zur Rücksendung der Wahlerklärung und des Stimmzettelumschlags mit dem Stimmzettel / den Stimmzetteln an die Wahlleiterin/den Wahlleiter,
5. auf Wunsch des Studierenden eine Stimmzettelschablone.

(4) Finden an demselben Wahltag in derselben Gruppe mehrere Wahlen zu verschiedenen Gremien der Hochschule statt, können eine gemeinsame Wahlbenachrichtigung mit Wahlerklärung, ein gemeinsamer Stimmzettelumschlag sowie ein gemeinsamer Wahlbriefumschlag verwendet werden. In diesem Fall sind die Stimmzettel für verschiedene Gremien sowie die Wahlumschläge für verschiedene Gruppen unterscheidbar zu kennzeichnen.

§ 11 - Wahlverfahren in Sonderfällen

Wird auch nach der Nachfrist aus § 9 Abs. 15) kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt (Wiederholungswahl). Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten die Fristen, die für die erste Wahl bestimmt worden sind, entsprechend.

§ 12 - Stimmzettel

(1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere amtliche Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden.

(2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zuständig.

(3) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Name, Vorname, Fakultät und nur bei Namensgleichheit auch des Geburtsdatums dieser Kandidatinnen oder dieses Kandidaten. Bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

(4) Die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge müssen in Farbe, Größe, Beschaffenheit und Beschriftung gleich sein. Auf dem Stimmzettel muss der letzte Tag der Stimmabgabe sowie der Hinweis, dass die Wählerin oder der Wähler auf dem Stimmzettel eine Wahlliste anzukreuzen hat, angegeben werden.

(5) Hat die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel verschrieben oder diesen oder einen Stimmzettelumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen gegen Rückgabe der unbrauchbaren Wahlunterlagen ein neuer Stimmzettel und ein neuer Stimmzettelumschlag auszuhändigen.

§13 - Stimmabgabe

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt spätestens 21 Tage vor dem Wahltag den Stimmzettel, den Stimmzettelumschlag, die Wahlerklärung, die Wahlbenachrichtigung sowie einen größeren Wahlbriefumschlag als Freiumschlag, der die Anschrift der Hochschule sowie den Vermerk "Schriftliche Stimmabgabe" trägt, an jeden Wahlberechtigten zur Post. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Absendung schriftlich zu dokumentieren.

(2) Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er ihre/seine Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht und den Stimmzettelumschlag, in den der / die Stimmzettel gelegt ist / sind, unter Verwendung des Wahlbriefumschlages so rechtzeitig an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter absendet oder übergibt, dass er spätestens am Wahltag vorliegt. In dem Wahlbriefumschlag außerhalb des Stimmzettelumschlages ist die Wahlerklärung beizufügen, dass der / die Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet wurde/n. Die Erklärung ist nur dann abgegeben, wenn sie eigenhändig unterschrieben ist. Der Wahlbriefumschlag muss verschlossen werden.

(3) Ist die Wählerin oder der Wähler infolge körperlicher Behinderung nicht in der Lage, den Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen, so kann sie/er sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen; in diesem Fall hat die Vertrauensperson eine besondere Wahlerklärung abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vermerkt im Wählerinnen- und Wählerverzeichnis, wer seine Stimme abgegeben hat, sammelt die bei ihr/ihm eingegangenen Wahlumschläge und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss.

(5) Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge nimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter mit Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen.

(6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter übergibt am Tag nach dem Wahltag die eingegangenen Wahlbriefumschläge dem Wahlausschuss zur Prüfung und Auszählung der Stimmen.

§ 14 - Auszählung der Stimmen

(1) Unmittelbar nach Übergabe der Wahlumschläge (§ 13 Abs. 6) erfolgt durch den Wahlausschuss und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer die Auszählung der Stimmen. Sie ist hochschulöffentlich. Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und Wahlumschläge, das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschrift dem Wahlausschuss zu übergeben. Über die Möglichkeit einer elektronischen Unterstützung entscheidet das Studierendenparlament durch mehrheitlichen Beschluss

(2) Wahlbriefumschläge einschließlich der in ihnen enthaltenen Stimmzettelumschläge sind nicht zu berücksichtigen (Ungültigkeit), und die in ihnen enthaltenen Stimmzettel sind ungültig, wenn:

1. ihnen keine ordnungsgemäße Wahlerklärung (z.B. Wahlerklärung fehlt oder ist nicht unterschrieben) im Wahlbriefumschlag außerhalb des Stimmzettelumschlages beigefügt ist, oder
2. die Wählerin/der Wähler nicht wählen durfte oder
3. der Wahlbriefumschlag der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nicht spätestens am Wahltag zugegangen ist.

(3) Stimmzettelumschläge einschließlich der in ihnen enthaltenen Stimmzettel sind ferner ungültig, wenn sie unzulässig gekennzeichnet oder nicht verschlossen sind. Stimmzettel sind ferner ungültig, wenn:

1. sie nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind,
2. sie als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind,
3. sie nicht in dem für sie bestimmten Stimmzettelumschlag verschlossen sind oder
4. sie unzulässige Kennzeichnungen oder Vorbehalte tragen oder
5. sie zusammen mit anderen Stimmzetteln (Ausnahme siehe § 10 Abs. 4) oder weiteren Unterlagen im Wahlbriefumschlag enthalten sind oder
6. sie zusammen mit der Wahlerklärung im Stimmzettelumschlag enthalten sind oder
7. auf ihnen mehr Stimmen abgegeben wurden, als nach § 3 Abs. 1) zulässig sind.

Einzelne Stimmen auf einem Stimmzettel sind ungültig, wenn nicht zweifelsfrei zu ersehen ist, für welche Bewerberin/welchen Bewerber sie abgegeben wurden.

(4) Enthält ein Wahlbriefumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel für ein Gremium, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel für ein Gremium gelten als ein ungültiger Stimmzettel.

(5) Über den gesamten Zeitraum der Wahlauszählung hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses,
2. die Zahl der in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
3. die Gesamtzahl der Abstimmenden,
4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
5. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag,
6. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses.

§ 15 - Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter hochschulöffentlich bekannt zu geben und auf der Internetseite der Studierendenschaft zu veröffentlichen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb einer Woche eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die/der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.

(2) Das Nähere, insbesondere die Art und den Inhalt der Bekanntmachung bestimmt der Wahlausschuss.

§ 16 - Wahlprüfung

(1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

(2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte binnen vierzehn Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter schriftlich einzureichen.

(3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das neu gewählte Studierendenparlament unverzüglich.

(4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

(6) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des Studierendenparlaments unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.

(7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 17 - Zusammentritt des Studierendenparlaments und der Fachschaftsräte

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat im Benehmen mit dem amtierenden Vorsitzenden des Studierendenparlaments das neu gewählte Studierendenparlament sowie die neu gewählten Fachschaftsräte frühestens 30 und spätestens 60 Tage nach dem Wahltag zu ihren konstituierenden Sitzungen einzuberufen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder eine von ihr/ihm Beauftragte oder ein von ihr/ihm Beauftragter leitet die jeweilige konstituierende Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.

§ 18 - Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel usw.) werden der Rektorin / dem Rektor der FernUniversität in Hagen übergeben und von ihr / ihm bis zur Unanfechtbarkeit der Wahl zum Studierendenparlament und der Fachschaftsräte aufbewahrt.

§ 19 - Verwaltungshilfe durch die Hochschulverwaltung

Die Studierendenschaft kann Verwaltungshilfe der Hochschule insbesondere für die folgenden Aufgaben in Anspruch nehmen:

1. bei der Erstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnis,
2. bei der Bereitstellung von Räumen oder Flächen,
3. bei der Erteilung von Verwaltungsauskünften,
4. bei der Versendung der Wahlbriefunterlagen,
5. bei der Veröffentlichung der in dieser Wahlordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen und/oder
6. bei der Stimmenauszählung.

§ 20 - Genehmigung

Diese Wahlordnung ist vom Studierendenparlament der FernUniversität in Hagen am 10. Oktober 2009 beschlossen und vom Rektorat der FernUniversität in Hagen am 27. Oktober 2009 genehmigt worden.

§ 21 - Änderung der Wahlordnung

Eine Änderung dieser Wahlordnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitgliederzahl des Studierendenparlaments und der Genehmigung des Rektorats der FernUniversität in Hagen.

§ 22 – Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Die genehmigte Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Wahlordnung tritt die Wahlordnung für die Wahl des Studierendenparlaments und der Fachschaftsräte der FernUniversität in Hagen in der Fassung vom 24. Oktober 2006 außer Kraft.

Hagen, den 03. November 2009

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr. Ing. Helmut Hoyer